

Danke ..., ich darf Sie auch von meiner Seite begrüßen und mich vorneweg noch ganz kurz mit einem Satz selbst vorstellen, ich bin Verwaltungsbeamter und seit 2002 für die Betreuungsbehörde beim LRA BB verantwortlich.

Zur Betreuungsbehörde selbst möchte ich an der Stelle auch nur so viel sagen, wir sind zwei Fachkräfte und die Betreuungsbehörden gibt es in ganz Deutschland seit 1992, in dem Jahr, also vor 20 Jahren, hat auch das neue Bereuungsrecht das alte Erwachsenenvormundschaftsrecht mit der sog. Entmündigung abgelöst, die älteren Jahrgänge unter Ihnen werden mit diesen beiden Begriffen auch noch eher etwas anfangen können.

Als Betreuungsbehörde sind wir regelhaft an den Verfahren der Betreuungsgerichte früher Vormundschaftsgerichte beteiligt, bei uns in Württemberg haben wir (noch bis 2018) die Besonderheit, dass neben den Amtsgerichten auch die Notariate Betreuungsgerichte sind, dazu aber später noch mehr.

Meine Damen und Herren, niemand von uns wünscht es dem andern, aber wir wissen alle, dass früher oder später unsere Gesundheit nicht mehr mitspielen kann; heute möchte ich weniger über Formen der geistigen Behinderung, über schwerste Abhängigkeitserkrankungen oder über psychische Erkrankungen wie etwa chronische Psychosen oder schwere Depressionen sprechen, welche bei uns immer häufiger auftreten. Mein Thema heute ist, dass insbesondere durch einen Unfall, eine schwere Krankheit, z.B. einen Schlaganfall, oder schlicht durch zunehmendes Lebensalter, Stichwort: fortschreitende Alzheimer Demenz, jeder von uns in eine Lage versetzt werden kann, in der uns selbstverantwortliches rechtlich verbindliches Handeln nicht mehr möglich ist.

Eine gesetzliche Betreuung ist dann grundsätzlich nicht notwendig, wenn in gesunden Tagen nicht nur eine Gesundheitsvollmacht sondern eine umfassende Vollmacht für den Ernstfall an eine Vertrauensperson erteilt wurde.

Was vielfach in der Bevölkerung nicht bekannt ist,, auch Ehepartner müssen sich vorher in guten Tagen bevollmächtigt haben, wenn sie ohne ein gesetzliches Betreuungsverfahren im Ernstfall füreinander handeln wollen.

Gleiches gilt zudem im Verhältnis Eltern zu ihren erwachsenen Kindern und umgekehrt.

Voraussetzung für eine Vollmacht ist natürlich immer, dass 100 % Vertrauen da ist, sonst sollte keine Vollmacht erteilt werden.

Jetzt könnte von Ihnen angeführt werden, mich trifft das nicht, was wir alle hoffen, oder das kommt nicht so oft vor, dem möchte ich aber drei Zahlen entgegenhalten: landkreisweit liegt die Zahl derzeit bei ca. 2350 gesetzlichen Betreuungen (Tendenz steigend!), in BW sind es mittlerweile weit über 100.000 Personen und bundesweit sind es beinahe 1,3 Millionen Menschen, die aufgrund Krankheit oder Behinderung gesetzlich also rechtlich betreut werden, sei es durch Angehörige oder durch familienfremde Betreuungspersonen.

Zur Veranschaulichung und Verdeutlichung ein ganz praktisches Beispiel: eine Familie mit drei erwachsenen Kindern, der Ehemann, 55 Jahre alt, erleidet einen Gehirnschlag, ist zeitweilig nicht mehr ansprechbar. Das Beispiel könnte aber auch heißen, die Oma 90 Jahre alt ist altersdement, kommt ev. in ein Pflegeheim und wird im Endstadium der Demenz über eine Magensonde ernährt, oder eines der erwachsenen Kinder 30 Jahre alt hat einen Verkehrsunfall mit schweren Kopfverletzungen und liegt vielleicht auch nur vorübergehend im Koma.

In solch einem Ernstfall sind vielfältige Entscheidungen zu treffen, z.B. muss mit dem Arzt die weitere medizinische Behandlung abgeklärt werden, ev. ist eine ambulante Pflege zu organisieren, ein Vertrag mit der Sozialstation ist notwendig, oder ein Heimvertrag ist abzuschließen, damit verbunden eine Bestimmung des Aufenthalts, diverse finanzielle Regelungen im Rahmen der Vermögenssorge müssen getroffen werden, ev. ist eine Mietwohnung zu kündigen, eine ETwohnung zur Deckung der Heimkosten muss verkauft werden, Anträge werden notwendig, z.B. auf Einstufung in eine Pflegestufe bei der Kranken- bzw. Pflegekasse oder bei einem anderen Kostenträger (z.B. Rentenstelle, KSA), und vieles mehr.

Falls unser Ehemann mit dem Gehirnschlag in guten Tagen keine umfassende Vollmacht für den Ernstfall z.B. an seine Ehefrau erteilt hat, muss die Ehefrau beim zuständigen Notariat die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung bzw. rechtlichen Vertretung anregen.

Im Betreuungsverfahren werden wir als Betreuungsstelle bei Bedarf eingeschaltet, wir beraten insbesondere die Angehörigen und klären über das Betreuungsverfahren auf, in unserem Beispiel wird die Ehefrau oder eines der erwachsenen Kinder die Aufgabe übernehmen.

Im Landkreis Böblingen haben wir pro Jahr mehr als 400 Betreuungsverfahren, für 2012 erwarten wir an die 500 neue Betreuungsverfahren, bei uns werden die gesetzlichen Betreuungen überwiegend ca. 65 % durch Familienangehörige geführt; nur wenn eine rechtliche Vertretung durch Familienangehörige nicht möglich ist, weil z.B. Angehörige nicht bereit sind, weil sie weit weg wohnen, sich überfordert fühlen oder gar keine Angehörigen vorhanden sind, was immer häufiger geworden ist, wird von uns eine familienfremde Person ausgesucht und vorgeschlagen. Uns stehen 25 sog. Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer im LKR BB dafür zur Verfügung.

(Wir müssen auch prüfen, ob die gesetzliche Betreuung im Einzelfall erforderlich ist, oder ob nicht andere Hilfen, insbesondere Soziale Dienste, ausreichen, Stichwort soziale Betreuung, bei unseren eingangs geschilderten drei Beispielen ist das Ergebnis offensichtlich, die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ist jeweils klar notwendig.)

Bevor die Ehefrau die rechtliche Betreuung übernehmen kann, muss ein ärztliches Gutachten über den Ehemann erstellt werden.

Eventuell muss eine sog. Verfahrenspflegschaft eingerichtet werden. Diese soll im Betreuungsverfahren die Rechte der zu betreuenden Person wie eine Art Anwalt wahrnehmen, wenn sich diese nicht mehr selbst dazu äußern kann.

Nachdem auch der Notar sich einen persönlichen Eindruck verschafft hat, kann die gesetzliche Betreuung im erforderlichen Umfang angeordnet werden.

Da in unserem Beispiel nicht der Ehemann selbst mittels vorher erteilter Vollmacht die Ehefrau ausgesucht hat, sondern letztlich der Staat die Ehefrau als rechtliche Betreuerin bestimmt hat, hat der Staat die Ehefrau kraft Gesetz auch zu kontrollieren.

Die Betreuung durch die Ehefrau wird vom Notar laufend überwacht; vor besonders weitreichenden Entscheidungen vor allem im Vermögensbereich, aber auch z.B. vor der Aufgabe der gemeinsamen Mietwohnung oder dem Verkauf des im gemeinsamen Besitz befindlichen Hauses, muss die Ehefrau die Einwilligung des Notars einholen.

Als gesetzliche Betreuerin muss die Ehefrau dem Notariat während der rechtlichen Betreuung zudem regelmässig über die gesundheitlichen und insbesondere über die finanziellen Verhältnisse des Ehemannes unter Mitteilung des Vermögenbestands, schriftlich berichten.

Auch werden in Betreuungsangelegenheiten Verfahrenskosten fällig, diese jedes Jahr fälligen Gebühren richten sich nach der Höhe des Vermögens, in unserem BSP. des Ehemannes, und werden von Amtswegen festgesetzt (das sind 5 Euro für jede angefangenen 5000 Euro Vermögen der betreffenden Person, es gilt ein Freibetrag von 25.000 Euro).

Demnach sind bei z.B. 125.000 Euro anrechenbaren Vermögens des Ehemannes jedes Jahr 100 Euro Gebühren von der Ehefrau für die Prüfung ihres jährlichen Berichts durch den Notar an die Justizkasse zu entrichten.

Dazu kommen im Falle von vorhandenem Vermögen die einmaligen Gebühren für das ärztliche Gutachten und ggf. des Verfahrenspflegers, das kann gleich 200 bis 300 Euro oder mehr nochmal zusätzlich kosten.

Ich hoffe, ich habe Sie vor einem gesetzlichen Betreuungsverfahren jetzt nicht zu sehr abgeschreckt; wir haben die Erfahrung gemacht, dass dieses auch oft als ungerechtfertigte Einmischung des Staates in die Angelegenheiten der Familie empfunden wird.

Eine gesetzliche Betreuung können Sie leicht vermeiden bzw. kann vermieden werden; in unserem Beispiel hätte der Ehemann frühzeitig in einer Vollmacht selbst bestimmen können, dass im Ernstfall z.B. seine Ehefrau, die eigenen Kinder oder eine sonstige Vertrauensperson, in Fragen der Vermögenssorge, Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung Entscheidungen treffen darf.

Eine Vollmacht bedeutet demnach auch für die Angehörigen eine große Entlastung, wenn diese sofort handeln können und nicht erst mühsam der „mutmaßliche Wille“ der zu betreuenden Person erkundet und auch noch der Ausgang des Betreuungsverfahrens, welches in der Regel 2-3 Monate dauert, abgewartet werden muss.

Mitgebracht haben ich/wir Ihnen eine Broschüre des JM BW, welche ein Muster einer umfassenden Vollmacht für die Finanzen, die Gesundheit und den Aufenthalt enthält.

Die Vollmacht an eine Vertrauensperson kann grundsätzlich formfrei erteilt werden, d.h. viele Menschen füllen das Vollmachtmuster entsprechend aus und erteilen damit Vollmacht, wogegen auch nichts einzuwenden ist; als Ehepaar erteilen Sie sich diese Vollmacht jeweils gegenseitig.

Bitte bedenken Sie im Fall einer solchen privatschriftlichen Vollmacht, dass Sie nicht über Grundbesitz des Vollmachtgebers verfügen können und bei getrennten Bankkonten, dass Sie die Bankvollmacht vorab separat erteilen, da Banken im Nachhinein nur Ausfertigungen notariell beurkundeter Vollmachten anerkennen.

Inzwischen können auch wir als Betreuungsbehörde für 10 Euro die Unterschrift unter einer privatschriftlichen Vollmacht öffentlich beglaubigen.

Was wir als Betreuungsbehörde aber trotz bestehender Formfreiheit empfehlen, ich habe es gerade erwähnt, ist wegen der vielen Vorteile die beurkundete Vollmacht beim Notar.

Im Gegensatz zur öffentlichen Unterschriftsbeglaubigung wird bei der Beurkundung durch den Notar zusätzlich die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers festgestellt und in der Urkunde entsprechend vermerkt.

Die notarielle Beurkundung hat somit eindeutig die größte Akzeptanz im Rechtsverkehr, das gilt generell, mit einer Ausfertigung einer beurkundeten Vollmacht beim Notar werden bevollmächtigte Angehörige in der Praxis nicht das Problem haben, dass von Dritten die Gültigkeit der Vollmacht später angezweifelt wird.

Sie bekommen vom Notar darüber hinaus eine Rechtsbelehrung und erhalten eine nach Ihren individuellen Bedürfnissen ausformulierte Vollmacht, z.B. mit einer Ersatzbevollmächtigung der Kinder und vieles mehr, was auch sehr wertvoll ist.

(Noch ein Vorteil bei der notariellen Beurkundung im Gegensatz zu privatschriftlichen oder beglaubigten Vollmachten ist der, dass im Falle eines Verlusts der Vollmacht jederzeit weitere Ausfertigungen beim Notar gemacht werden können. Bloße Kopien einer Vollmacht sind generell ungültig.)

Sie sagen vielleicht , jetzt bin ich doch beim Notar, wie bei der Betreuung, aber eben nur einmal, nach dem Beurkundungstermin der Vollmacht haben Sie und ihre Angehörigen mit dem Notar in dieser Angelegenheit nichts mehr zu tun, und es handelt sich nur um eine einmalige Gebühr, im Gegensatz zur jedes Jahr fälligen Gebühr bei der rechtlichen Betreuung.

(Herr Notar wird) zu den Beurkundungsgebühren bei Vollmachten (gleich mehr sagen), diese Gebühr ist nach meiner Auffassung angesichts der Tragweite aber noch im Rahmen und aus meiner Sicht wirklich gut investiertes Geld, auch wenn wir hoffen, dass von der Vollmacht nie Gebrauch gemacht werden muss.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden:

1)**Seien Sie froh, wenn Sie vertrauensvolle Beziehungen haben**, das Gespräch mit den Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen insbesondere über das Thema Vollmacht sollte an erster Stelle stehen.

2)**Das Thema nicht zu lange vor sich her schieben**. Wenn der Fall der Fälle eingetreten ist, kann es eventuell zu spät für die Erteilung einer Vollmacht sein. Wenn Sie also noch überlegen, soll ich mit der Vollmacht zum Notar oder nicht, dann nehmen Sie bis dahin die Mustervollmacht des JM BW, die wir Ihnen ausgeteilt haben, füllen diese in 2 Minuten aus, erteilen z.B. Ihrem Ehepartner somit Vollmacht, das ist allemal besser, als gar keine Vorsorge zu treffen.

3)**Eine Vollmacht (oder eine Patientenverfügung) zu errichten** heißt auch, aktiv Verantwortung für sich selbst zu übernehmen und bedeutet im Ernstfall eine große Entlastung für Angehörige. **Die Patientenverfügung** enthält medizinische Festlegungen, sie ist die Richtschnur für das spätere Handeln von Arzt und Ihrer bevollmächtigten Person, über die PV wird nachher Herr Dr. Blumhagen und Herr Hörz sprechen.

Abschließend von meiner Seite möchte ich noch auf einen Leitfaden der Betreuungsbehörde hinweisen, der ebenfalls ausgegeben wird; der Leitfaden soll insbesondere den Bevollmächtigten Hilfestellung geben, wenn der Fall der Vollmacht eingetreten ist, denn zu einer Vollmacht gehören immer zwei Personen; im Leitfaden finden Sie auch einen Hinweis auf Internetseiten und auf weitere Beratungsstellen, wie den DRK-Betreuungsverein in Sindelfingen oder den neuen Betreuungsverein in Leonberg (die beide heute auch mit einem Stand im Foyer vertreten sind).

Nur für den Fall, dass Sie keine Vertrauensperson haben und somit auch keine Vollmacht erteilen können, können Sie sich bei den Betreuungsvereinen über die sog. Betreuungsverfügung informieren. In der Betr.verf. können Sie Wünsche für eine spätere Betreuung festhalten, einen Vordruck finden Sie in der JMBroschüre.

Falls Sie darüberhinaus Interesse an der Übernahme einer solchen ehrenamtlichen Betreuung für eine familienfremde Person haben, was uns sehr freuen würde, da wir zu wenig solche Ehrenamtliche haben, können Sie sich ebenfalls gerne bei den Betreuungsvereinen melden. Wir(ich) habe(n) auch einige Exemplare einer weiteren Informationsbroschüre des JM BW für ehrenamtliche Betreuer dabei, die können bei Interesse gerne am Stand der BV abgeholt werden.

Damit möchte ich an der Stelle meinen Vortrag schließen und darf mich insoweit für Ihre Aufmerksamkeit bedanken.